

Die Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter 1520–1618*

Von WALTER ZIEGLER

Am 16. September 1554 erlebte die Stadt Hildesheim den feierlichen Einzug ihres neuen, vor drei Jahren gewählten Bischofs Friedrich von Holstein. Der fünfundzwanzigjährige Fürst, Bruder des dänischen Königs Christian III., seit einiger Zeit auch Koadjutor im Bistum Schleswig, war in lutherischer Umgebung aufgewachsen, aber vom mehrheitlich noch katholischen Domkapitel zum Bischof gewählt, vom Kaiser wegen „seiner Frömmigkeit und seinem Eifer für den katholischen Glauben, auch der Reinheit seines Wandels und seiner Sitten“ dem Papst empfohlen und von diesem als Bischof bestätigt worden – in Wirklichkeit handelte es sich um einen vergnügungssüchtigen jungen Mann unklaren Bekenntnisses und zweifelhaften Lebenswandels, der am nächsten Tag, bei der Inthronisation, sich zwar mit dem traditionellen Heiltum in der Hand auf den Altar der Kathedrale setzen ließ, aber gelangweilt und ungeduldig während der Gesänge des Chores einem seiner Jagdhunde, der ihm gefolgt war, den Kopf kraulte; als der Gesang zu Ende war, eilte er, ohne noch den bischöflichen Stuhl im Chor zu betreten, aus dem Dom, den er nie wieder zu einem Gottesdienst betreten hat¹. Was heute tadelnswert, ja unerträglich erscheint, war im 16. Jahrhundert nicht exzeptionell; im Gegenteil, Friedrich von Holstein (1551–1556) konnte, trotz seines ungeistlichen Lebenswandels, durchaus als guter Hochstiftsherr gelten, lebte er doch, anders als seine Vorgänger, in seinem Bistum und stellte er durch die Einlösung dreier Ämter erst einmal die herrschaftlichen Grundlagen für die Fortexistenz des in der Hildesheimer Stiftsfehde zusammengebrochenen Hochstifts wenigstens teilweise wieder her. Der Fall Hildesheim ist darum ein Beispiel für die Geschichte der Hochstifte im konfessionellen Zeitalter und zeigt bestimmte Grundzüge, die allen geistlichen Territorien gemeinsam waren: die weitgehende Trennung von geistlicher Tätigkeit im Bischofsamt und weltlicher hoheitlicher Funktion, die Verlagerung der Aktivitäten auf eben die weltliche Seite der Herrschaft, die es zu befestigen und auszubauen galt, demzufolge ein weitgehendes Desinteresse an

* Für freundliche Hinweise habe ich den Tagungsteilnehmern in Rom 1991 sowie Herrn Kollegen Anton Schindling/Osnabrück und Herrn Dr. Johannes Merz/München zu danken.

¹ A. BERTRAM, Geschichte des Bistums Hildesheim, II (Hildesheim 1916) 191 f.

den religiösen Auseinandersetzungen des Zeitalters und eine lange Unentschiedenheit in Bezug auf die schließlich zu wählende Konfession.

Obwohl solche Beobachtungen schon seit langem gemacht wurden, kann man nicht sagen, daß sie bereits Gemeingut der Historiker oder gar der gebildeten Öffentlichkeit wären. Im Gegenteil, die Geschichte der Hochstifte² muß noch weithin als terra incognita angesehen werden³. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Vor allem die Polemik der Aufklärung, die die geistlichen Staaten als zurückgebliebene Relikte aus dem Mittelalter abgewertet hat, dann die Tatsache der vollständigen Säkularisation, die ihre Existenz ausgelöscht hat, schließlich die Frontstellung im Zeitalter von Liberalismus und Nationalismus gegen den weltlichen Einfluß der Kirche, insbesondere den Kirchenstaat in Rom, haben diese historische Erscheinung so überaus negativ gekennzeichnet, daß offenbar – bis auf die jeweilige Landesgeschichte – die geistlichen Staaten im 19. Jahrhundert keinerlei Interesse mehr gefunden haben; im 20. Jahrhundert kam dann noch das zum Teil bis in die Gegenwart wirkende Verdikt über die – angebliche oder wirkliche – Reformunwilligkeit der in weltlichem Denken behafteten deutschen Bischöfe hinzu, denen man weithin die Schuld an der Ausbreitung der Reformation gab⁴, wodurch erneut das Bild der geistlichen Staaten verdunkelt wurde. So klafft denn auch in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der weltlichen Herrschaft der Bischöfe vom Ende des 18. Jahrhunderts, das mit kirchengeschichtlichen Werken wie der St. Blasianischen *Germania Sacra*, mit statistischen Übersichten und verfassungsrechtlichen Zusammenstellungen wie bei Sartori und Moser⁵ sich noch eingehend mit den geistlichen Staaten beschäftigt hat, bis fast zur Gegenwart eine große Lücke, die erst seit kurzem, vor allem aufgrund

² Zur Geschichte der Hochstifte vergleiche allgemein A. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Leipzig 21913); H. RAAB, Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973) 69–101; L. HÜTTL, Geistlicher Fürst und geistliche Fürstentümer im Barock und Rokoko, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 37 (1974) 3–48; P. MORAW – V. PRESS, Geistliche Fürstentümer, in: Theologische Realenzyklopädie 11 (1983) 711–719; A. SCHINDLING, Reichskirche und Reformation, in: J. KUNISCH (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 3) (Berlin 1987) 81–112; P. HERSCHE, Intendierte Rückständigkeit: Zur Charakteristik der geistlichen Staaten im Alten Reich, in: G. SCHMID (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Stuttgart 1989) 133–149.

³ E. J. GREIPL, Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, in: RQ 83 (1988) 252–264.

⁴ Vgl. etwa G. PFEILSCHIFTER (Hg.), *Acta reformationis catholicae*, I (Regensburg 1959) IX; G. MAY, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Wien 1983) 611–696.

⁵ G. PFEILSCHIFTER, Die St. Blasianische *Germania Sacra* (Köln 1921); I. VON SARTORI, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholischen geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, 4 Bde. (Nürnberg 1788–91); J. J. MOSER, Entwurff eines Staats-Rechts derer geistlichen Chur-Fürsten des H. R. Reichs (Frankfurt 1738); DERS., Neues teutsches Staatsrecht III und VII (Frankfurt und Leipzig 1767/1774).

von Anregungen aus der neueren Reichsgeschichte⁶, dann auch aus der vergleichenden Landesgeschichte, langsam geschlossen zu werden beginnt.

An dieser Stelle setzen nachfolgende Überlegungen ein. Ihr Hauptanliegen ist es, die Hochstifte der frühen Neuzeit ihrem eigentlichen Wesen nach zu begreifen, nämlich als spezifische Territorien des Reiches; sie werden also nicht, wie es meist geschieht, als Erscheinungen der deutschen mittelalterlichen Kirchenverfassung betrachtet, die bedauerlicherweise in der Neuzeit noch existierten und die Bischöfe durch weltliche Sorgen von ihren eigentlichen Aufgaben abhielten, sondern als zwar andersartige, aber den weltlichen Fürstenstaaten des Reiches gleichgeordnete Territorien. Ein solches vorläufiges Absehen von der geistlichen Aufgabe ihrer Herren, ein Sichfreimachen vom späteren tridentinischen Bischofsideal, will nicht leugnen, daß die Bischöfe in der Reformationszeit im Sinne ihrer geschichtlichen Aufgabe oft versagt haben, es will jedoch den Weg frei machen zu einer den Tatsachen der deutschen Verfassung angemesseneren Sicht, von der aus dann das Verhalten und das Schicksal der Bischöfe und ihrer Staaten auch verständlicher werden kann. Zu diesem Zweck soll, nach einem Querschnitt über die Hochstifte um 1520, ganz das „weltliche“ Territorium der Bischöfe in den Vordergrund gestellt, seine Entwicklung von 1520 bis 1648 in großen Zügen betrachtet und dabei die konfessionelle Frage erst einmal zurückgestellt, d. h. katholische und evangelische Hochstifte in gleicher Weise besprochen werden. Die Erkenntnisse, die sich daraus möglicherweise auch für die konfessionelle Haltung der Territorien ergeben, sollen den Ausblick bilden.

1. Die deutschen Hochstifte um 1520⁷: Die Hochstifte der deutschen Bischöfe bilden zu Beginn der Reformationszeit zwar einen ansehnlichen Teil des Gesamtterritoriums des Reiches⁸ – vom Gesamtmatrikelanschlag von 1521 hatten sie etwa ein Sechstel zu bezahlen⁹ –, sie bieten aber keineswegs ein so geschlossenes und einheitliches Bild, wie es die historischen Karten vortäuschen. Schon über die Zahl der Hochstifte ist es schwer, klaren Bescheid zu erhalten, die Angaben in der Literatur schwanken erheblich¹⁰. Dieses Schwanken erwächst aus der Unklarheit, wann die Besitzungen eines Bischofs als geistliches Fürstentum zu betrachten und welche

⁶ Vgl. besonders SCHINDLING (Anm. 2); V. PRESS, *Bischof und Stadt in der Neuzeit*, in: B. KIRCHGÄSSNER – W. BAER (Hg.), *Stadt und Bischof* (Sigmaringen 1988) 137–160.

⁷ Die Betrachtung beschränkt sich hier auf die reichsunmittelbaren Bischofsterritorien; die Territorien der Reichsklöster, auch der Ritterorden, werden ausgeklammert.

⁸ Auf ein Sechstel geschätzt von MORAW (Anm. 2) 711.

⁹ 8810 fl von 51269 fl: A. WREDE (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe*, II (Gotha 1896) 427–442.

¹⁰ Z. B. K. BOSL, in: *LThK IV* (Freiburg 1960) 619–622: ca. 60 im 14. Jahrhundert; MORAW (Anm. 2) 711: 48 im 13. Jahrhundert; J. FICKER, *Vom Reichsfürstenstande*, I (Innsbruck 1861) zählt 48 Erzbischöfe und Bischöfe und den Hochmeister in Preußen auf; W. REINHARD, *Die Verwaltung der Kirche*, in: K. G. A. JESERICH u. a. (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, I (Stuttgart 1983) 154 hat 48 „Reichskirchen“.

dieser Gebiete zum deutschen Reich zu zählen sind – eine Unklarheit, die sich nicht nur aufgrund der mangelnden wissenschaftlichen Erarbeitung ergibt, sondern schon zeitgenössisch begründet ist, da die Reichsmatrikeln eben darüber keineswegs sichere Auskunft geben. Um nicht einfach die Frage nach der Zahl offen zu lassen, aber andererseits auch nicht offensichtlich Ungleichartiges zusammenzuzählen, werden hier vier Gruppen unterschieden. Zuerst sind zu nennen jene Hochstifte, die um 1520 zweifelsfrei deutsche geistliche Fürstentümer waren; diese Kerngruppe der Hochstifte zeichnet sich dadurch aus, daß sie unbestritten im Reich lagen und ihm angehörten, am Reichstag vertreten und allgemein als reichsunmittelbar anerkannt waren. Eine zweite Gruppe bilden jene Hochstifte, die zwar grundsätzlich dieselbe Stellung einnahmen, die aber aufgrund irgendwelcher Einschränkungen, etwa weil ihnen die Reichsunmittelbarkeit bestritten wurde, nicht zu der Kerngruppe zählten. Als dritte Gruppe sind jene aufzuführen, die zwar mit dem Reich verbunden waren, etwa in der Reichsmatrikel geführt werden oder gelegentlich auch auf den Reichstagen durch Vertreter erscheinen, die aber, etwa weil sie weit ablagen, kaum mehr als deutsche Hochstifte betrachtet wurden. Zuletzt bleibt eine kleine Zahl von geistlichen Gebieten übrig, die eindeutig als solche anerkannt und von den umliegenden Mächten unabhängig sind, auch irgendwie eine Beziehung zum Reich hatten, aber weder am Reichstag noch in der Reichsmatrikel erscheinen¹¹. Die erste Gruppe umfaßt die geistlichen Kurstaaten, dann die klassischen Hochstifte wie etwa Paderborn, Würzburg, Regensburg oder Basel und zählt 27 geistliche Fürstentümer; der zweiten Gruppe, wo sich Hochstifte wie Brandenburg, Merseburg, Brixen oder Chiemsee befinden, denen benachbarte weltliche Mächte die Reichsunmittelbarkeit bestritten oder sie einschränkten, sind 15 zuzurechnen; locker verbunden mit dem Reich, wie man dies etwa von Sitten und Chur, von Besançon, Metz, Riga oder Oesel sagen kann, waren 14; zur letzten Gruppe, die zwar eindeutig unabhängige geistliche Fürstentümer sind, aber doch nicht zum Reich zählen, gehören vier, nämlich Ermland, Samland, Pomesanien und Breslau. Insgesamt handelt es sich also um genau 60 Einheiten, die um 1520 als geistliche Fürstentümer angesprochen werden können; von diesen waren knapp die Hälfte zweifelsfrei festgegründete deutsche geistliche Territorien im Sinne der Reichsverfassung.

Die Hochstifte unterschieden sich erheblich in ihrer Bedeutung. Der Reichsverfassung nach standen natürlich die Kurstaaten Mainz, Köln und Trier voran, sodann jene Hochstifte, deren Fürsten am Kreisvorsitz beteiligt waren, wie etwa Bamberg im Fränkischen und Salzburg im Bayerischen Kreis¹²; im übrigen stellten die Fürstbischöfe auf den Reichstagen

¹¹ Vgl. Tabelle im Anhang.

¹² Weitere: Niederrheinisch-Westfälischer Kreis: Münster; Oberrheinischer Kreis:

eine Art kaiserliche Klientel gegenüber den weltlichen Territorien dar oder bildeten eine Art Eckpfeiler gegen auswärtige Einflüsse, wie etwa Basel und Konstanz gegen die Eidgenossen oder Trier und Metz gegen Frankreich. Bezüglich der politischen Bedeutung war natürlich ihre Größe wichtig. Daß der Bischof von Würzburg politisch stets bedeutend, der von Freising fast immer unbedeutend war, ergibt sich daraus deutlich. Hier gab es auch die allergrößten Unterschiede, vom winzigen Chur, das nur den dortigen Bischofshof umfaßte¹³, über die kleinen Fürstentümer Lübeck oder Regensburg bis hin zu großen Gebilden wie dem Ober- und Niederstift Münster, dem Erzstift Bremen oder dem Erzstift Salzburg – letzteres war wegen der faktischen Mediatisierung seiner Unterbistümer Chiemsee, Gurk, Seckau und Lavant unter den geistlichen Fürstentümern von besonderer Bedeutung. Neben der Größe war die geographische Lage wichtig. Zum einen kam es darauf an, ob die Hochstifte in jenen Teilen des Reiches lagen, die den Einflüssen der Reichsorgane besonders offen lagen, wo also das Reich sich „verdichtet“ zeigte¹⁴: was in Bremen oder Lüttich geschah, war, trotz der Größe dieser Stifte, für die Gesamtheit des Reiches weit weniger wichtig als die Entwicklungen in Mainz, Straßburg oder Passau; zum anderen hatten grundsätzlich nur jene geistlichen Fürsten die Möglichkeit zu ungestörter Entwicklung ihrer Territorien und eigenständiger Politik, die nicht im Einflußbereich großer weltlicher Territorialstaaten lagen: gegenüber Magdeburg oder Naumburg waren hier Würzburg oder Mainz eindeutig begünstigt. Hierher gehören auch jene Hochstifte, denen die Konkurrenzsituation großer weltlicher Mächte Bewegungsfreiheit gab, wie dies gerade Salzburg zeigt, das den wittelsbachischen und habsburgischen Gegensatz zu seinen Gunsten ausspielen konnte¹⁵.

Die wichtigste Frage ist die nach der äußeren und inneren Verfaßtheit der deutschen Hochstifte; sie ist freilich bisher insgesamt kaum aufgearbeitet, weshalb hier nur Hinweise und Fragen möglich sind. Relativ einheitlich dürften die äußeren Entwicklungsbedingungen für diese „universalgeschichtliche Besonderheit“ im deutschen Reich¹⁶ gewesen sein: als Fundament der Grundbesitz mit den Immunitätsprivilegien, die Übereig-

Worms; Niedersächsischer Kreis: Magdeburg und Bremen; Schwäbischer Kreis: Konstanz; Kurrheinischer Kreis: Mainz.

¹³ P.-L. SURCHAT, Zur katholischen Reform in Graubünden, in: RQ 84 (1989) 195–209, hier: 198.

¹⁴ Vgl. dazu P. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (= Propyläen-Geschichte Deutschlands 3) (Berlin 1985) 175–180; vgl. für den Nordwesten A. SCHINDLING, Reformation, Gegenreformation und katholische Reformation im Osnabrücker Land und im Emsland. Zum Problem der Konfessionalisierung in Nordwestdeutschland, in: Osnabrücker Mitteilungen 94 (1989) 35–60.

¹⁵ Vgl. H. DOPSCH – H. SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, 2 Bde. mit je 3 Teilen (Salzburg 1981–91), hier: II/1, 181–185.

¹⁶ MORAW – PRESS (Anm. 2) 711.

nung von Grafschaften, Forsten und Regalien, die Konstituierung eines selbständigen Temporalienrechts seit 1122 und die allmähliche Einordnung in das Lehenswesen, die Sicherung des geistlichen Territoriums durch die Reichsgesetze von 1220 und 1232, die Entvogtung der Stifte und schließlich ihre den weltlichen Territorien parallele Einbeziehung in die Reichsreform des 15. Jahrhunderts, die den geistlichen Territorien für dauernd den Schutz der Reichsverfassung sicherte. Diese allgemeinen Entwicklungen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es erhebliche Unterschiede gab, etwa wenn zwei der Hochstifte, Köln und Würzburg, Herzogsrechte – was immer sie besagten – in diesen Aufbau einbringen konnten, die anderen aber nicht; wenn im 13. Jahrhundert Eichstätt sich gegen Bayern durchsetzen konnte, Regensburg dagegen den aufsteigenden Wittelsbachern fast völlig unterlag; oder wenn der recht ansehnliche Grund- und Lehensbesitz der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus im Bereich des Kurfürstentums Brandenburg nicht zu einer echten und freien Hochstiftsbildung führte, während der Erzbischof von Salzburg sowie die Bischöfe von Passau, Freising und Bamberg noch im 16. Jahrhundert in den habsburgischen Territorien ihre Herrschaftsrechte ziemlich gut behaupten konnten¹⁷ – als Grund wird man im Falle Brandenburg vor allem auf die Prärogative der Kurwürde, das Nominationsrecht für die Bischöfe und die Tatsache verweisen, daß die genannten Sitze Enklaven der Mark waren, was alles bei Österreich nur bei den 1461/69 gegründeten Bistümern Wien, Wiener Neustadt und Laibach der Fall war, die denn auch weder Hochstiftsterritorien noch Reichsfürstentümer erringen konnten.

Eine wichtige Frage künftiger Untersuchungen wird sein müssen, ob Selbständigkeit und Stabilität oder Abhängigkeit und innere Zerrüttung der Hochstifte um 1520 von längeren Entwicklungen seit dem hohen und späten Mittelalter herrühren oder durch deren jeweilige Geschehnisse in den letzten Jahrzehnten bestimmt sind. Man könnte ja daran denken, daß solche Unterschiede von älteren Strukturen herrühren, etwa für die gedrückte Stellung der Hochstifte Lübeck, Schwerin und Ratzeburg im 16. Jahrhundert die Tatsache verantwortlich gemacht werden müßte, daß Heinrich der Löwe und später König Wilhelm von Holland ihre Reichsunmittelbarkeit nicht anerkannt haben¹⁸. Doch scheint viel darauf hinzudeuten, daß im allgemeinen jüngere Entwicklungen wichtiger waren. Dies zeigt sich, wenn etwa der Bischof von Cammin zuerst allein zu Pommern, nicht zum Reich Beziehungen hatte, im 14. und 15. Jahrhundert aber vom

¹⁷ Vgl. P.-M. HAHN, Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 28 (1979) 179–220; H. GLASER (Hg.), Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte (München 1990); H. WEISS, Land- und Stadtkreis Bamberg (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I, Heft 21) (München 1974).

¹⁸ FICKER (Anm. 10) I, 274f.

König belehnt wurde und dann, wenn auch von Pommern bestritten, eine Stimme im Reichstag führte¹⁹; wenn Würzburg um 1440 so verschuldet war, daß die Domherren das Stift an den Deutschen Orden verkaufen wollten – erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat Bischof Rudolf von Scherenberg das Hochstift als maßgebliche Kraft wieder hergestellt²⁰ –, oder wenn, umgekehrt, das relativ große Hochstift Hildesheim in der Stiftsfehde 1518/23 fast vernichtet wurde und für 50 Jahre keine Rolle mehr spielte²¹. Ein Querschnitt über die äußeren Geschehnisse der deutschen Hochstifte in den letzten hundert Jahren vor der Reformation dürfte deshalb aufschlußreich sein.

Besonders wichtig, freilich noch schwerer zu beantworten, ist die Frage nach der inneren Verfaßtheit der Hochstifte zu Beginn der Reformationszeit. Auch hier gibt es allgemeine Entwicklungen: das Zurücktreten und die Auflösung der Archidiaconate und deren Ersetzung durch zentrale geistliche Einrichtungen, die Entwicklung der Mitherrschaftsansprüche der Domkapitel, die Entstehung einer fürstlichen Territorialverwaltung und die Entwicklung neuer fürstbischöflicher Residenzen, der zunehmende Einfluß großer Dynastien auf die Besetzung der Bischofsstühle, schließlich Veränderungen im Selbstverständnis der Oberhirten selbst – die letztgenannte Entwicklung vor allem zeigt die Tendenz der Ablösung der weltlichen von der geistlichen Verwaltung und ist hier darum besonders wichtig. Was den Aufbau einer weltlichen Verwaltung betrifft, so scheint es besonders große Unterschiede gegeben zu haben. Während etwa in Regensburg bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts als Zentralbehörde für die geistliche und weltliche Regierung nur ein ungeteilter Hofrat existierte²², war in Bremen um 1500 bereits die Zentrale neben dem Rat mit einem Landdrosten für das Gericht und einem Rentmeister für die Finanzen bestückt, die weltliche Verwaltung von der geistlichen klar geschieden²³. Bemerkenswert ist dann die Tatsache, daß vielfach die Bischöfe im Spätmittelalter ihre namengebenden Kathedralorte verlassen und für die Hofhaltung, teilweise auch für die Behörden, neue Residenzen aufbauen, wie dies dort besonders bekannt ist, wo wie in Köln, Straßburg, Konstanz oder Augsburg die Bischofssitze in Reichsstädten lagen und die Bischöfe schon deshalb anderswohin auswichen (nach Bonn, Zabern, Meersburg oder Dillingen); es handelt sich jedoch um eine allgemeine Entwicklung, wie aus jenen Fällen ersichtlich ist, wo keine Reichsstadt die Auswande-

¹⁹ Ebd. I, 277–279.

²⁰ A. WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg II/III* (= *Germania Sacra* NF 4 und 13) (Berlin 1969/78), hier: II, 167.

²¹ BERTRAM (Anm. 1) II, 35–37.

²² K. HAUSBERGER, *Geschichte des Bistums Regensburg*, 2 Bde. (Regensburg 1989) I, 177f.

²³ K. H. SCHLEIF, *Regierung und Verwaltung des Erzstifts Bremen am Beginn der Neuzeit* (1500–1645) (Hamburg 1972) 87f.

zung erzwang, etwa im Fall der im 13. Jahrhundert aufgebauten Burg Wittstock für den Bischof von Havelberg, von Ziesar (14. Jahrhundert) für den von Brandenburg, von Bremervörde für Bremen oder von Iburg für Osnabrück. Im 16. Jahrhundert kann man grundsätzlich davon ausgehen, daß die Hochstiftsherren ihre Residenzen außerhalb der Kathedralstädte hatten; Gegenbeispiele gab es natürlich auch, das auffallendste wohl der Fall Regensburg, wo der Bischof die Reichsstadt nie verließ und die nahegelegene Burg Wörth später nur als gelegentlichen Sommersitz benutzte.

Von besonderer Bedeutung war dann die Besetzung der Bischofsstühle. Da die Domkapitel grundsätzlich in der Hand des regionalen oder überregionalen Adels (in Köln und Straßburg in der von Reichsgrafen) waren, wählten diese entweder Bischöfe aus ihrer Mitte oder Angehörige des Reichsfürstenstandes²⁴. Auf diese Weise entstanden bestimmte Einflußzonen in der Reichskirche, wonach etwa Freising und Regensburg besonders für die Pfälzer Wittelsbacher in Frage kamen, Münster, Osnabrück, vor allem aber Bremen, Verden und Minden für die Braunschweiger Welfen und die Askanier in Sachsen-Lauenburg, Ratzeburg und Schwerin für Mecklenburg, Magdeburg und Halberstadt für die Hohenzollern. Dabei zeigt das Entstehen bestimmter traditioneller Hochstiftsverbindungen (z. B. Magdeburg, Halberstadt, Havelberg, Lebus; Bremen, Verden, Minden), daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts die geistliche Grenzziehung weitgehend obsolet geworden war, nahmen diese Verbindungen doch auf die Kirchenprovinzen keine Rücksicht mehr (im letztgenannten Fall erstreckte sie sich über drei Kirchenprovinzen).

Schließlich das Erscheinungsbild der Oberhirten selbst, ein Thema, das freilich seit der Reformationszeit heftig umstritten ist; wie wenig die Bischöfe unserem (von Trient bestimmten) Ideal entsprachen, ist oft festgestellt worden²⁵, wie kritisch man aber solchen Urteilen gegenüber sein muß, ebenfalls – schon Adam Möhler hat dies betont²⁶. Hier, wo solche Wertungen zurücktreten sollen, ist vor allem das Kriterium heranzuziehen, ob die Hochstiftsherren die Bischofsweihe empfangen hatten oder nicht. Eine Aufstellung darüber liegt nicht vor. Einzelbeispiele zeigen, daß um 1520 insbesondere dort, wo die Angehörigen großer Dynastien die Bischofsstühle besetzten, aber auch sonst oft, die Bischöfe vielfach ohne Weihe waren, allerdings nicht durchgehend. Köln sah von Friedrich III. (1370–1414), der den Titel eines Herzogs von Westfalen und Engern annahm, bis 1651, als der Wittelsbacher Max Heinrich konsekriert wurde, unter 15 Oberhirten nur drei mit Bischofsweihe²⁷; in Brandenburg unter-

²⁴ SCHINDLING (Anm. 2) 100 f.

²⁵ Vgl. die Zusammenstellung bei J. JANSSEN, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, I (Freiburg 1897) 696–703.

²⁶ J. A. MÖHLER, Kirchengeschichte, III (Regensburg 1868) 67–69.

²⁷ Handbuch des Erzbistums Köln, 23. Ausgabe (Köln 1933) 26 f.; vgl. W. JANSSEN, Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: P. BERGLAR – O. ENGELS

brach von 1485 bis 1544 von fünf Bischofsselekten nur einer die Reihe als geweihter Bischof²⁸; in Paderborn wechselte man gewissermaßen ab, von elf Bischöfen zwischen 1400 und 1600 waren sechs geweiht, fünf ohne Weihe²⁹. Auf der Gegenseite stehen vor allem Würzburg und Augsburg, die von 1400 bis 1600, mit jeweils einer Ausnahme, überhaupt nur geweihte Bischöfe auf ihren Stühlen sahen³⁰. Daß dabei Bischofsweihe und gute Hochstiftsverwaltung miteinander kaum etwas zu tun hatten, auch übrigens die Weihe mit Aktivitäten im Bereich der katholischen Reform nicht oft verknüpft war, wird immer wieder deutlich – der große Reformator des Kölner Erzbistums, Ferdinand von Bayern (1618–1650), hatte nicht einmal die Subdiakonatsweihe empfangen³¹. Die Gründe dafür, daß so viele Hochstiftsherren, trotz vielfacher Aufforderungen aus Rom, vor der Bischofsweihe zurückschreckten, waren zwar auch konkret-praktischer Natur, etwa wenn der Gewählte noch im Kindesalter stand oder wenn er erwog, später vielleicht zu resignieren und zu heiraten, also gewissermaßen nur zeitweilig das Bistum verwalten wollte; sie lagen aber vor allem in einem adeligen und fürstlichen Ideal, das den spezifischen geistlichen Tätigkeiten weit entfernt, in den Worten der Zeit dem „Pfaffenfentum“ schlichtweg abhold war.

Zusammenfassend kann man die geistlichen Fürstentümer in Deutschland um 1520 folgendermaßen charakterisieren: unter den rund 60 Hochstiften waren etwa die Hälfte ein konstitutives Element der deutschen Reichsgeschichte. Sie unterschieden sich erheblich in Größe und Bedeutung, die sie vor allem dort ausspielen konnten, wo sie dem Königtum nahe verbunden waren und von größeren weltlichen Mächten entfernt lagen. Ihr Aufbau vollzog sich seit dem hohen Mittelalter, doch waren wohl gerade die letzten Jahrzehnte für ihre Existenz und ihren politischen Einfluß von besonderer Bedeutung. Im Inneren kennzeichnete sie vor allem die Tendenz, die weltliche Herrschaft von der geistlichen abzugrenzen und an die der weltlichen Fürstenstaaten anzugleichen: in der Verwaltung, in der Besetzung der Bischofsstühle, im adeligen, dem spezifisch geistlichen Wesen abgeneigten Lebensstil und im vielfachen Fehlen der Bischofsweihe. Trotzdem unterschied sich das geistliche Fürstentum immer noch grundsätzlich vom weltlichen, und zwar vor allem durch folgende Aspekte: durch seine historische Tradition, die es auf die geistlichen

(Hg.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln (Köln 1986) 185–244.

²⁸ G. ABB – G. WENTZ, *Bistum Brandenburg I* (= *Germania Scara II* 1) (Berlin 1929) 50–58.

²⁹ H. J. BRANDT – K. HENGST, *Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn* (Paderborn 1984) 175–228.

³⁰ WENDEHORST (Anm. 20) II/III; F. ZOEPFL, *Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe*, 2 Bde. (München 1955/69).

³¹ K. REPGEN, *Der Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionsbildung (1515–1650)*, in: BERGLAR – ENGELS (Anm. 27) 245–314, hier 251 und 282 f.

Anfänge und die Geschichte des Bistums verwies (mit allen zum Teil noch bestehenden rechtlichen Folgen: Beziehungen zum Papst, Schutz durch den Kaiser und die weltlichen Herren), durch die unlösbare Verklammerung der weltlichen Herrschaft mit den geistlichen Aufgaben, weshalb auch ein noch so ungeistlicher Stifsherr diese doch administrieren lassen mußte, und schließlich durch das fehlende Erbrecht und die Freiheit der Bischofswahl, so eingeschränkt diese in der Realität auch sein mochte.

2. Entwicklung 1520 bis 1618: Das so beschriebene Hochstift ist wesentlich durch die „weltliche“ Herrschaft und durch die Verwaltung geistlicher Aufgaben bestimmt, aber nur unwesentlich durch die Art theologisch-dogmatischer Auffassung der Lehre; diese war auch für einen persönlich frommen Hochstiftsherrn ein Unterpunkt der geistlichen Administration (etwa neben dem geistlichen Gericht oder der Verwaltung des Kirchenvermögens). Deshalb ist für die Hochstifte die Hauptentscheidung in der Reformationszeit auch nicht die zwischen katholischer oder evangelischer Gestaltung des Kirchenwesens, sondern die, ob die geistlichen Fürstentümer als solche weiterbestehen würden oder nicht. Die grundsätzliche Anfechtung der Existenz der Hochstifte geht dabei nicht zuerst von der Reformation aus, vielmehr sind die Stifte seit dem Beginn der frühmodernen Staatsbildung in Gefahr; allerdings wird im 16. und 17. Jahrhundert in dieser Anfechtung der Höhepunkt erreicht, die Krise ist gewissermaßen jetzt offen da, durch die Diskussion der Theologen noch besonders verstärkt. Die Säkularisationsgefahr war schon zur Stauferzeit vor aller Augen gewesen, als die Kirchenlehen, etwa die Bamberger, beim Aufbau des staufischen Reichslandblockes verwendet wurden³². Sie erneuerte sich im späten Mittelalter durch die teilweise gelungene Mediatisierung von Hochstiften wie Brixen und Trient durch Tirol oder Havelberg und Lebus durch Brandenburg oder die volle Säkularisierung, die 1418/45 das Patriarchat Aquileja durch Venedig, zur gleichen Zeit der Bischof von Sitten im Wallis durch die Eidgenossenschaft erfuhr; auch die Stifte selbst waren bei diesen Bemühungen nicht unbeteiligt, wie der berühmte Versuch des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers 1429 zeigt, Paderborn als Bistum aufheben und seinem Erzstift einverleiben zu lassen³³. Höchstes Aufsehen erregte dann die Säkularisierung des Hochmeistertums Preußen 1525 und seine Unterstellung als Herzogtum unter die polnische Krone durch Albrecht von Brandenburg, vor allem aber 1527/29 die Säkularisierung des Hochstifts Utrecht durch Karl V. als Herrn von Burgund und die Sanktionierung der welfischen Eroberung des Großen Stiftes Hildesheim durch eben denselben als Kaiser, Vorgänge gewissermaßen am „grünen Holz“ des katholischen kaiserlichen Regiments, die Luther deshalb auch

³² MORAW – PRESS (Anm. 2) 712.

³³ G. DROEGE, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–63) (Bonn 1957) 34–36.

mehrfach bissig kommentiert hat³⁴. Nimmt man hinzu, daß von mächtigen Territorialfürsten, wie etwa den Habsburgern gegenüber Lüttich oder den Wittelsbachern gegenüber Salzburg und Eichstätt³⁵, mehrfach mit solchen Plänen gespielt wurde und daß natürlich auch von evangelischer Seite Säkularisationsversuche an der Tagesordnung waren³⁶, so ergibt sich als wichtigste Frage, wie es kam, daß die geistlichen Fürstentümer bis zum Ende des Alten Reiches zum großen Teil, bis 1648 fast alle überlebt haben, der drohenden Säkularisierung also entgangen sind. Wenn dies als die wichtigste Frage bezeichnet wird, so heißt das zugleich, daß die Frage nach der Reformation, nach der religiösen Haltung von Bischof und Volk, zuerst einmal als zweitrangig in den Hintergrund treten muß. Dies wiederum bedeutet, daß katholische und evangelische Hochstifte gleichrangig behandelt werden müssen; daß das Interesse bisher fast ausschließlich den altgläubig gebliebenen Hochstiften galt, war zweifellos ein Fehler, was schon daraus hervorgeht, daß es 1618, zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, neben zwanzig katholischen Hochstiften sieben evangelische in der ersten Kategorie gab, in der zweiten, halbmediatisierten, gegen sieben katholische neun evangelische standen. Deshalb sollen hier evangelische wie katholische Hochstifte stets gemeinsam behandelt werden.

a. Äußere Sicherung: Die Frage nach dem Grund für das Überleben der Hochstifte findet eine erste Antwort in der äußeren Sicherung ihrer Existenz. Eine solche war schon durch die unter Maximilian I. begonnene Reichsreform erfolgt, Sitz und Stimme auf dem Reichstag, die Leistung von Reichssteuern und Reichskammergerichtsbeiträgen machten die Hochstifte zu gleichberechtigten politischen Partnern der weltlichen Stände des Reiches; seinen Abschluß fand dies 1555 durch die Stärkung der Reichskreise, in denen ebenfalls die geistlichen Stände konstitutiv, zum Teil als besonders wichtig, vertreten waren. Wenn dies die Unabhängigkeit der territorialen Einheiten garantierte, so sicherte ihren geistlichen Charakter die Grundentscheidung Karls V. 1521 in Worms, am Glauben

³⁴ Z. B. Martin Luther, Werke (Weimarer Ausgabe), Tischreden III (Weimar 1914) 632 nr. 3810 (1538): „Aber das ist meine Prophezey: Daß unsere Fürsten werden Friede haben, und ich besorge noch fürchte mich nicht für einem Kriege, um der Religion willen, sondern sie werden sich vergreifen an der bürgerlichen und häuslichen Gerechtigkeit, und die Straf reizen. Es wird sich um die Bisthum und Stifte heben, denn der Kaiser hat die zwey Bisthum, Uterich und Luttich, eingenommen, und dem von Braunschweig Hildesheim angeboten und erläub einzunehmen; ist hungerig und durstig, und verschlinget die Kirchengüter. Das werden unsere Fürsten nicht leiden, werden auch wollen mitessen, darüber wird sich ein Haubenreißen heben.“

³⁵ Vgl. für Lüttich MAY (Anm. 4) 110–116; für Salzburg S. RIEZLER, Geschichte Baierns IV (Gotha 1899) 152–155.

³⁶ Z. B. Franz von Waldeck in Minden, Münster und Osnabrück: H. NORDSIEK, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden (Minden 1985) 28 f.

der Väter festzuhalten³⁷. Dies bedeutete, daß für all die Territorien, die sich an des Kaisers Entscheidung (die reichsrechtlich gültig war) hielten, die Zustimmung der bisherigen kirchlichen Autoritäten, also des Papstes, zu jeglicher Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse und damit auch der Hochstifte, die ja auf Kirchengut aufbauten, nötig war. Solange man gemäß dieser kaiserlichen Grundentscheidung den Papst anerkannte, war eine Veränderung der bischöflichen Administration, und, weil mit ihr die weltliche Herrschaft der Hochstifte untrennbar verbunden war, eine Säkularisierung der Stiftsgebiete unmöglich – es sei denn, der Papst selbst ließ sie zu. Dies geschah unter Karl V. im Fall des niederländischen Hochstifts Utrecht und wurde sanktioniert durch die Neuordnung der Diözesen in den Niederlanden unter Philipp II. und Papst Paul IV. 1559, die das dortige kirchliche System revolutionierte und dabei über das Kirchengut fraglos hinwegging³⁸. Doch blieb dies der einzige Fall, nicht einmal Bayern, der Günstling der Kurie, erreichte auch nur die Errichtung eines Landesbistums, was ein erster Schritt zur Aufhebung der bayerischen Hochstifte hätte werden können.

Von dieser entscheidenden Weichenstellung her, die nie mehr zurückgenommen wurde, wird auch die Haltung vieler Hochstiftsherren in Bezug auf ihre fürstliche Legitimation verständlich. Im aufrechterhaltenen traditionellen Reichssystem waren für die legitime Herrschaft im Hochstift die Regalienleihe durch den Kaiser sowie die Konfirmation durch den Papst – nicht aber die Bischofsweihe – grundsätzlich unabdingbar. So haben denn nicht selten eindeutig evangelische Elekten um die päpstliche Konfirmation nachgesucht, etwa 1562 Christoph von Mecklenburg für das Hochstift Ratzeburg – er erhielt sie nicht –; andere haben sie erreicht, so im gleichen Jahr Eberhard Holle in Lübeck; Hermann von Schaumburg, Sohn eines protestantischen Grafen, legte sogar das Versprechen ab, die tridentinischen Dekrete in seinem Bistum Minden durchzuführen und erlangte dafür 1579 die päpstliche Bestätigung³⁹. Besonders eindrucksvoll zeigen die Bemühung um die päpstliche Legitimation das Ringen des ganz weltlich gesinnten Elekten von Bremen, Heinrich von Sachsen-Lauenburg (1567–1585), um die päpstliche Bestätigung, das acht Jahre lang dauerte und erst durch die Heirat Heinrichs beendet wurde⁴⁰, sowie der Versuch des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1568–1589), der eben erst in seinem Land die Reformation eingeführt hatte, seine drei Söhne dadurch für die Domkapitel wählbar zu machen, daß er deren

³⁷ Vgl. H. WOLTER, Das Bekenntnis des Kaisers, in: F. REUTER (Hg.), Der Reichstag zu Worms von 1521 (Worms 1971) 222–236.

³⁸ Vgl. A. E. M. JANSSEN – P. J. A. NISSEN, Niederlande, Lüttich, in: A. SCHINDLING – W. ZIEGLER, Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, III. Der Nordwesten (Münster 1991) 214–216.

³⁹ MAY (Anm. 4) 62, 57 f., 126.

⁴⁰ Ebd. 45.

katholische Erziehung zusicherte; 1578 ließ er ihnen sogar durch einen Benediktinerabt die Tonsur bzw. die niederen Weihen übertragen, was dann im orthodox-lutherischen Lager einen Sturm der Entrüstung auslöste⁴¹, jedoch die herzogliche Haltung nicht änderte.

Der Stein des Anstoßes im Falle der welfischen Weihen war nicht die Tatsache, daß die evangelischen Herzogssöhne Bischöfe und Domherren werden sollten, sondern daß sie dafür papistische Zeremonien akzeptierten. Denn in der Frage nach der Existenzberechtigung der Hochstifte waren die Evangelischen, zumal Luther, durchaus keine Radikalen. Radikale Bewegungen, die allen geistlichen Besitz, insbesondere die geistlichen Fürstentümer, säkularisieren wollten, gab es ja damals vielfach, im 16. Jahrhundert wurden sie in den frühen reformatorischen Flugschriften, in der Ritterfehde, im Bauernkrieg und in politischen Ratschlägen wie jenem des Johann von Schwarzenberg laut, der 1525/26 die geistlichen Güter zu säkularisieren und den Reichskreisen zur Verwaltung zu übergeben vorschlug⁴². Diese Pläne erhielten von Luther nur anfangs Unterstützung⁴³, als er, etwa für den Deutschen Orden oder das Erzstift Mainz, die volle Säkularisation forderte. Schon 1530 dagegen ist seine Haltung gemäßiger, auch die *Confessio Augustana* (Artikel 28) betont zwar die Verschiedenartigkeit von weltlichem und geistlichem Bereich, läßt aber weltliche Herrschaft bereits zu. Um 1540 schließlich ist deutlich gesagt, vor allem im Zusammenhang mit der Einsetzung von Nikolaus von Amsdorf als evangelischem Bischof in Naumburg, daß „unser Meinung nicht die gewest, das man die Stifft zureissen wölle“; deshalb hätten der Kurfürst von Sachsen und sein Bruder zugesagt, „das sie das Stifft wollen lassen bleiben unzurissen und ein sonder Corpus, wie es bisher gewest, halten und nichts davon nemen“⁴⁴. Auch wenn es schärfere Stimmen gab, etwa bei Bucer, der noch 1540 die Stifte voll säkularisieren wollte⁴⁵, von den späteren calvinistischen Theologen ganz zu schweigen⁴⁶, war doch damit grundsätzlich festgestellt, daß das Hochstift als weltliche Herrschaft von den Evangelischen nicht angefochten, vielmehr, wenn sein Herr dem Evangelium gehorchte, grundsätzlich legitimiert war (ohne daß freilich für

⁴¹ J. MEYER, Kirchengeschichte Niedersachsens (Göttingen 1939) 105 f.

⁴² K. KÖRBER, Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 111/112) (Leipzig 1912) 36–42; vgl. auch J. B. SÄGMÜLLER, Die Idee von der Säkularisation des Kirchenguts im ausgehenden Mittelalter. Auch eine der Ursachen der Reformation, in: ThQ 99 (1917/18) 253–310.

⁴³ Vgl. E. WOLGAST, Luther und die katholischen Fürsten, in: E. ISELOH – G. MÜLLER (Hg.), Luther und die politische Welt (Stuttgart 1984) 37–63.

⁴⁴ M. LUTHER, Werke (Weimarer Ausgabe) LIII (Weimar 1920) 254–256 (Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen, 1542); vgl. auch Tischreden IV (Weimar 1916) 256–258 nr. 4358, wo Luther wenigstens die kleinen Bistümer und Stifte erhalten wissen will.

⁴⁵ M. GRESCHAT, Martin Bucer (München 1990) 181 f.

⁴⁶ Vgl. etwa J. CALVIN, *Institutio christianae religionis* IV 5, 17–19; E. F. K. MÜLLER (Hg.), Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche (Leipzig 1903) 219, 317.

einen evangelischen Bischof die Diözesangewalt noch akzeptiert wurde). In der Tendenz wurde dabei die Angleichung an die weltlichen Territorien von den Evangelischen noch unterstrichen, da ja das geistliche Amt noch schärfer vom weltlichen getrennt war⁴⁷; dies zeigt auch die Tatsache, daß das gelegentliche Experiment evangelischer Bischöfe (Naumburg 1541–42, Brandenburg 1540–44, Samland und Pomesanien 1528–78) im Reich sonst nicht zur Geltung kam. Es blieb bei den evangelisch gewordenen Elekten in den weiterbestehenden geistlichen Hochstiften; nur ein verschwindend kleiner Teil von diesen wurde tatsächlich säkularisiert⁴⁸.

In dieser Entwicklung ist der Augsburger Religionsfriede von 1555 mit dem Geistlichen Vorbehalt zwar eine nach außen hin wichtige Besiegelung der Erhaltung der deutschen Reichskirche, er erlangte jedoch über die genannten Grundlinien hinaus in der Realität keine besondere Bedeutung. Die Protestanten verwarfen seine Rechtsgültigkeit und versuchten, zum Teil mit Erfolg, ihn zu umgehen; in der Praxis war es auch schwierig festzustellen, wann ein Bischof, der ja oft noch vom Papst bestätigt war oder wenigstens der alten Kirche ähnliche Zeremonien abhalten ließ, denn nun wirklich vom alten Glauben „abgetreten“ war. Nach außen hin, in der politischen Polemik, war der Vorbehalt zwar der alten Kirche günstig, für die Eigenständigkeit der hochstiftischen Herrschaft aber vorerst kontraproduktiv, da ihr ein wichtiges Recht der weltlichen Territorien, eben den eigenen Glauben selbst zu wählen, verweigert und der Grundsatz, daß der Fürst den Glauben der Untertanen bestimmen könne, durch die *Declaratio Ferdinanda* durchlöchert worden war.

b. Innere Sicherung: Das wichtigste Element, das das Überleben, dann den Wiederaufstieg der Hochstifte garantierte, waren die Domkapitel. Sie stellten zwar für jeden regierenden Bischof ein Problem dar und waren für die Konfessionisten auf beiden Seiten meist ein Ärgernis – die Klagen der Nuntien über sie, aber ebenso auch der evangelischen Stiftsinhaber, sind Legion⁴⁹ –, denn natürlich pochten sie auf ihre Mitwirkungsrechte in der Stiftsregierung, und die Kirchenreform fand bei ihnen oft erst spät Eingang. Aber sie stellten eben durch die ihnen garantierte Mitregierung, vor allem aber durch das Wahlrecht, das sie damals längst exklusiv behaupteten, ein entscheidendes Element dar, das die Existenz der Hochstifte

⁴⁷ Vgl. dazu G. TRÖGER, Das evangelische Bischofsamt, in: Theologische Realenzyklopädie 6 (1980) 690–694.

⁴⁸ Eigentlich nur Lebus (und Schleswig). Dabei wird hier davon ausgegangen, daß ein Hochstift so lange als nicht säkularisiert gelten muß, als es einen Regenten, ein Domkapitel und eine eigene Temporalienverwaltung hat, die von anderen weltlichen Verwaltungen getrennt ist; wenigstens das Domkapitel mit seinem Wahlrecht ist als Konstitutivum notwendig.

⁴⁹ Vgl. etwa für die Nuntien R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns, VI (Augsburg 1965) 253 f. (Ninguarda über Regensburg); für die evangelische Seite NORDSIEK (Anm. 36) 56 (Heinrich Julius von Minden: „und alldieweil in unserem Domkapitel daselbsten die fürnehmsten Häupter noch der papistischen Religion anhängig...“).

sicherte, ja man kann konstatieren, daß ein geistliches Territorium so lange als nicht säkularisiert gelten kann, als wenigstens das Domkapitel seine Existenz und sein Wahlrecht, und sei es auch in der eingeschränkten Form, behaupten konnte. Denn dies war das letzte Kriterium, das das Stift – wenn das geweihte bischöfliche Oberhaupt fehlte – vom weltlichen Territorium noch unterschied. Das ist deutlich zu sehen in der Zeit der Vakanz und der Minderjährigkeit von Hochstiftsherren – so regierte 1566 bis 1578 wegen der Minderjährigkeit von Heinrich Julius das Domkapitel das Stift Halberstadt⁵⁰ –, vor allem aber im Fall schwerwiegender Gefährdung der Hochstifte, wie es in Hildesheim der Fall war, wo von 1523 bis 1554 kein Bischof längere Zeit anwesend war⁵¹. Die Domkapitel stellten also im stiftischen Bereich ein konservatives Element dar, wodurch auch verständlich wird, daß sie meist lange Zeit, auch in evangelischen Gebieten, weitgehend altgläubig blieben. Besonders sahen sie darauf, daß nicht durch fürstliche Dynastiebildung der geistliche Charakter der Hochstifte verlorenging: Die Verheiratung eines Bischofs war nicht nur im katholischen Bereich inakzeptabel, sie wurde auch in den evangelischen Hochstiften vom Domkapitel nicht gern gesehen und war in Magdeburg, Halberstadt, Minden und Bremen förmlich unerlaubt⁵². Mit Ausnahme von Lebus, dessen Domkapitel sich 1563 auflöste⁵³, überdauerten auch alle Domkapitel im evangelischen Bereich die Zeit bis 1648. Auch auf diesem Feld näherte sich freilich das evangelische Hochstift dem weltlichen Staat besonders früh, da sich hier bereits, trotz des Wahlrechts der Kapitel, um 1550 (zum Teil auch über die Koadjutorie) Hochstiftserbhöfe bildeten (z. B. Ratzeburg für Mecklenburg 1554–1610; Merseburg für Sachsen 1544–61; Bremen für Braunschweig 1500–1566, für Holstein 1585–1648)⁵⁴ – ein Vorgang, der im katholischen Bereich im allgemeinen erst in den 80er Jahren einsetzt⁵⁵; doch bedeutete auch dies nicht, daß die Stifte formal untergingen. In der Tat garantierten im katholischen wie im

⁵⁰ Vgl. CH. RÖMER, Wolfenbüttel und Halberstadt unter Herzog Heinrich Julius im Rahmen der mitteleuropäischen Konstellation 1566–1613, in: B. BROSIUS – M. LAST (Hg.), Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. Festschrift für H. Patze zum 65. Geburtstag (Hildesheim 1984) 165–180, hier: 167f.

⁵¹ BERTRAM (Anm. 1) II, 33–191.

⁵² J. HECKEL, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg-Weitz (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 100/101) (Stuttgart 1924) 42f.; vgl. auch etwa für Bremen SCHLEIF (Anm. 23) 22 zum Jahr 1596 (Heirat Johann Adolfs).

⁵³ HECKEL (Anm. 52) 85.

⁵⁴ Vgl. als praktikable Zusammenstellung G. v. SCHMID, Die säkularisierten Bisthümer Deutschlands, 2 Bde. (Gotha 1858).

⁵⁵ R. REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania sacra, in: J. KUNISCH (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat (= Historische Forschungen 21) (Berlin 1982) 115–155, hier: 150–152.

evangelischen Bereich die Domkapitel „Kontinuität und eine gewisse Stabilität“⁵⁶.

Nicht minder wichtig für die Existenzsicherung der Hochstifte erscheint die Tatsache, daß sie, parallel den weltlichen Territorien, ebenfalls eine Entwicklung zum frühmodernen Staat hin erlebt haben. Dies beginnt – logisch, nicht zeitlich – bei der Herstellung und Festigung des Territoriums. Nicht wenige Stifte hatten dabei anfangs versucht, ihr Territorium möglichst weit zu spannen, wie Köln unter Dietrich von Moers (gegen Paderborn) oder Salzburg unter Wolfdietrich von Raitenau (gegen Berchtesgaden)⁵⁷, scheiterten dabei und beschränkten sich nun endgültig auf den Ausbau des ihnen verbliebenen Territoriums. Diese Konzentration auf das Hochstift bedeutete nicht nur, daß man, wie schon seit alters her, sich bemühte, dieses durch Kauf und Tausch flächenmäßig abzurunden, es bedeutete auch vielfach den faktischen Rückzug der Diözesangewalt auf den Bereich des eigenen Hochstifts. Das zeigte sich, wenn bezüglich der Wahl des Erzbischofs von Köln 1463 beschlossen wurde, daß die Domherren sich künftig mit den Landständen über den Kandidaten einigen sollten, wobei also die „ecclesia Coloniensis“ auf das „gesticht von Collen“ reduziert wurde⁵⁸; wenn es dem Erzbischof von Magdeburg gelang, für sein Erzstift, das zum größeren Teil in den Nachbardiözesen lag, einen quasi-landesherrlichen Episkopat aufzubauen, der faktisch, etwa aus der Diözese Halberstadt, die magdeburgischen Stiftsgebiete eximierte⁵⁹; wenn sich Städte wie Braunschweig, das zwischen den Diözesen Hildesheim und Halberstadt aufgeteilt war, schon vor der Reformation völlig der bischöflichen Jurisdiktion entzogen hatten⁶⁰. Die tatsächliche und tendenziell auch rechtlich angestrebte Übereinstimmung von Diözesan- und Stiftsherrschaft, wie sie im evangelischen Bereich sich im allgemeinen ergab, im katholischen etwa 1559 für Lüttich oder 1656 für Würzburg/Bamberg durchgesetzt wurde, mag auch seelsorglich-praktische Gründe gehabt haben, sie diente jedoch vor allem der Herstellung eines ausschließlich der eigenen Herrschaft unterstehenden Territoriums, nicht anders als dies etwa der Herzog von Jülich-Kleve für seine Lande beanspruchte. Da vielfach das Hochstift den kleineren Teil der weiter ausgedehnten Diözese ausmachte, bedeutete dies oft einfach eine Reduktion der Bischofsherrschaft auf den Kern des Stifts (so etwa in Osnabrück,

⁵⁶ So K. MEIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen (Stuttgart 1990) 283.

⁵⁷ JANSSEN (Anm. 27) 201 f.; Fürstbischof Wolfdietrich von Raitenau, Gründer des barocken Salzburg (Ausstellungskatalog Salzburg 1987) 79; auch die Auseinandersetzungen mit dem Bistum Chiemsee können hierher gerechnet werden, ebd. 119–122.

⁵⁸ JANSSEN (Anm. 27) 193 f.

⁵⁹ F. SCHRADER, Magdeburg, in SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 38) II. Der Nordosten (Münster 1990) 69–86, hier: 70.

⁶⁰ Vgl. W. SPIESS, Geschichte der Stadt Braunschweig im Hochmittelalter, 2 Bde. (Braunschweig 1966) II 622 f.

Paderborn, Augsburg, Trier); dieser umfaßte regelmäßig das weltliche Verwaltungszentrum und den Sitz des Domkapitels.

Zur Organisation des Hochstifts war dann der Aufbau moderner Verwaltungsapparate nötig, alle Hochstifte haben sich darum bemüht. Allerdings scheint es vorerst nicht möglich, noch weniger als für die weltlichen Territorien, Art und Weise dieses Aufbaus strukturell anzugeben, zu schwierig ist der Vergleich verschiedenartiger und verschieden benannter Ämter, zu disparat die Arbeiten, die sich damit befassen, zu wenig haben diese Fragen bisher überhaupt Aufmerksamkeit gefunden. So kann es nur bei Beispielen bleiben. Gewissermaßen einen Normalfall im frühneuzeitlichen Hochstiftsaufbau stellt Mainz dar, wo bis 1516 noch ein überkommener Hofstaat anzutreffen ist, in diesem Jahr jedoch ein Hofgericht, 1522 ein beständiger Rat, 1532 eine eigene Finanzstelle von diesem Rat abgetrennt wird (1619 als Kollegialbehörde) und 1565/83 erste Ansätze zu einem geheimen Rat sichtbar werden⁶¹. In Salzburg erfolgte die Reform einer gutausgebauten spätmittelalterlichen Zentralverwaltung⁶² erheblich später, nämlich unter Wolfdietrich von Raitenau, nun schon im Sinne eines frühen Absolutismus⁶³. Merkwürdig zerdehnt zeigen sich die Verhältnisse in Köln, wo man unter Dietrich von Moers mit einer zentralen Landesverwaltung beginnt, auch schon 1469 zu einem beständigen Rat kommt, wo aber die modernen Behörden wie Hofkammer und geheimer Rat erst in der bayerischen Zeit, 1587 bzw. 1625, eingerichtet werden⁶⁴, offenbar ein Spiegelbild der Handlungsunfähigkeit des Erzstifts in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ganz anders in Bremen, wo, ausgehend von einer zwar schon gut organisierten, aber doch noch wesentlich mittelalterlichen Verwaltung um 1500, der vom Fürsten betriebene Neubau nach der Jahrhundertmitte unter dem (konfessionell unklaren) Heinrich von Sachsen-Lauenburg erfolgt, mit dem Aufbau einer modernen Kammer, mit der Trennung von Landes- und Hofverwaltung und der Errichtung eines klar definierten Hofrates⁶⁵. Wenn ein Detailvergleich der bisher vorliegenden Untersuchungen zur hochstiftischen Verwaltungsgeschichte angestellt würde, dürften sich bestimmte allgemeine Züge erge-

⁶¹ H. GOLDSCHMIDT, Zentralbehörden und Beamentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Berlin 1908).

⁶² DOPSCH – SPATZENEGGER (Anm. 15) I/2, 939–949.

⁶³ Fürstbischof Wolfdietrich (Anm. 57) 140 f.

⁶⁴ W. D. PENNING, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (Bonn 1977).

⁶⁵ SCHLEIF (Anm. 23) 123–136; ein ähnlich konsequenter Behördenaufbau erfolgte unter dem gleichen Fürsten in Osnabrück: CH. VAN DEN HEUVEL, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800 (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 24) (Osnabrück 1984). Zum jurisdiktionellen Bereich auf Amtsebene ist aufschlußreich F. R. JANSSEN, Kurtrier in seinen Ämtern vornehmlich im 16. Jahrhundert. Studien zur Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit (= Rheinisches Archiv 117) (Bonn 1985).

ben, etwa die Bedeutung organisatorisch interessierter und begabter Persönlichkeiten wie Albrecht von Brandenburg in Magdeburg/Mainz, Heinrich von Sachsen-Lauenburg in Bremen/Osnabrück/Paderborn, Julius Echter in Würzburg. Ebenso deutlich dürften sich aber die Defizite bisheriger Forschung zeigen, wobei hier vor allem das Gebiet der hochstiftischen Finanzen zu nennen ist, für die es im 16. Jahrhundert noch kaum vergleichbare Arbeiten gibt, und das, obwohl bereits die zeitgenössischen Beobachter, etwa der venezianische Gesandte Mocenigo 1548, detaillierte Schätzungen der Einkünfte (und damit der Bedeutung) der deutschen Hochstifte vorgelegt haben⁶⁶. Bedeutend war in diesem Zusammenhang auch das Ordnungswesen, das durch Mandate aller Art das Land und seine Bevölkerung in den Griff zu bekommen suchte. Ein hervorragendes Beispiel dafür bietet der Würzburger Bischof Julius Echter, der nicht nur Lokal- und Zentralverwaltung grundlegend reformiert hat, sondern durch massenhafte Verordnungen erstmals die frühe Staatlichkeit spürbar machte – unter diesen nehmen übrigens die religiös bestimmten Ordnungen (z. B. Verbot der Gotteslästerung) nur einen bescheidenen Teil ein⁶⁷. Solche Gesetzgebung war die Probe aufs Exempel, ob denn die Verwaltungsorganisation auch handlungsfähig war. Weiter dürfte die neuzeitliche Organisation der bischöflichen Lehenhöfe, die besonders für den ritterschaftlichen Adel wichtig waren, ein bedeutendes Element des hochstiftischen Verwaltungsaufbaus gewesen sein.

Ein integraler Bestandteil der Verwaltungsreformen war schließlich auch die Kirchen- und Kulturpolitik. Auch im stiftischen Bereich erfolgte das, was man im weltlichen den Aufbau eines landesherrlichen Kirchenregiments nennt, also in bezug auf das eigene Stift die Ausschaltung aller anderen das geistliche Gebiet betreffenden Kräfte und die Durchsetzung der eigenen Religion im Land. Letzteres geschah im evangelischen wie im katholischen Bereich mit den Mitteln von Visitationen, Synoden und dem Neuaufbau von Kirchenbehörden. Allerdings hatten es die Stifte nicht so einfach wie die weltlichen Territorien, die evangelische Konsistorien oder katholische Geistliche Räte errichteten, da in den Hochstiften ja noch die alten geistlichen Strukturen vom Mittelalter her weiterlebten, wie gerade an den nur bescheidenen Änderungen Echters am überlieferten Konsisto-

⁶⁶ J. FIEDLER (Hg.), *Relationen venetianischer Botschafter über Deutschland und Österreich im 16. Jahrhundert* (= *Fontes rerum Austriacarum* II 30) (Wien 1870) 67 f., vgl. auch 184, 229, 357; vielfach Notizen zur finanziellen Lage der Bistümer bringt auch Band IV (1592–1667) der *Hierarchia Catholica* (Münster 1935) in den Anmerkungen (freundlicher Hinweis von Prof. Johann Reiner).

⁶⁷ F. MERZBACHER, *Julius Echter von Mespelbrunn als Gesetzgeber*, in: DERS. (Hg.), *Julius Echter und seine Zeit* (Würzburg 1973) 65–124, hier: 122 f.; H. N. REUSCHLING, *Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495–1642. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates* (Würzburg 1984).

rium deutlich wird⁶⁸; in Bremen wird sogar erst 1616 eine Konsistorialordnung erlassen, und eine entsprechende Behörde trat überhaupt nicht ins Leben⁶⁹. Auf diesem Gebiet stehen jene Stifte voran, die bereits im 16. Jahrhundert unter starkem weltlichem Einfluß standen, Merseburg und Meißen etwa erhielten bereits 1545 Konsistorien durch den neuen sächsischen Administrator⁷⁰. Was die Ausschaltung auswärtigen geistlichen Einflusses betrifft, so ist er im evangelischen Bereich allgemein bekannt: Kein evangelisches Territorium, ob geistlich oder weltlich, duldete auf die Dauer noch die Diözesanrechte umliegender Bischöfe, selbst wenn diese evangelisch waren, und die auswärtigen Verbindungen der wenigen noch bestehenden Klöster versuchte man möglichst bald aufzuheben. Bei den katholischen Stiften finden wir dasselbe in den heftigen Kämpfen der Behörden gegen die Exemtionen von Klöstern, vor allem aber bei dem Versuch, benachbarte geistliche Einheiten zu mediatisieren, wie es etwa Julius Echter in Würzburg (vergeblich) 1576 bis 1602 mit Fulda versuchte⁷¹, Johann von Weeze in Konstanz 1540/41 mit der Einverleibung der Reichenau in sein Hochstift erreichen konnte; auch Versuche, mächtige Abteien zu bischöflichen Kommenden zu machen, wie es 1547 der Erzbischof von Trier mit St. Maximin unternahm, gehören hierher⁷². Im katholischen wie evangelischen Bereich gingen hier Kirchenreform und Herrschaftssicherung für das Stift Hand in Hand. Beide Gruppen waren aber auch auf diesem Weg behindert, die evangelischen durch die älteren Traditionen und Statuten ihrer Stifte, die natürlich altgläubig ausgerichtet waren, die katholischen durch die Barriere des von ihnen anerkannten Kirchenrechts. Was den kulturellen Sektor betrifft, so ist bemerkenswert, daß auch die Hochstifte an der Bildungsbewegung der Zeit teilnehmen: Universitäten wurden schon vor der Reformation in Trier (1473) und Mainz (1476), nach deren Beginn in Augsburg (Dillingen 1551), Würzburg (1582), Salzburg (1617), Straßburg (Molsheim 1618), Osnabrück (1629–1633) und Bamberg (1648) gegründet⁷³, dazu die ersten Priester-

⁶⁸ W. TRUSEN, Die Reformatio Consistorii Wirceburgensis von 1584, in: MERZBACHER (Anm. 67) 127–146, hier: 145 f.

⁶⁹ SCHLEIF (Anm. 23) 157 f.

⁷⁰ E. SEHLING (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, II (Leipzig 1904) 4–9, 42 f.

⁷¹ B. JÄGER, Das geistliche Fürstentum Fulda in der frühen Neuzeit. Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung (= Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 39) (Marburg 1986) 48–71.

⁷² F. QUARTHAL (Hg.), Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (= Germania benedictina 5) (Augsburg 1975) 512 f.; E. CASPAR, Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung bis zur Verkündigung des Tridentinums in Trier im Jahre 1569 (= RGStT 90) (Münster 1966) 137; H. RAAB, Gegenreformation und katholische Reform im Erzbistum und Erzstift Trier von Jakob von Eltz zu Johann Hugo von Orsbeck (1567–1711), in: RQ 84 (1989) 160–194.

⁷³ Vgl. K. HENGST, Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten (Paderborn 1981); A. SCHINDLING, Die katholische Bildungsreform zwischen Humanismus und Barock, in:

seminare wie 1564 in Eichstätt. Dem haben die evangelischen Hochstifte wenig entgegenzusetzen, wobei freilich zu bedenken ist, daß deren Hauptstädte, wie etwa Magdeburg oder Bremen, als unabhängige Stadtkommunen ihrerseits Schulen stifteten, von den Reichsstädten wie Straßburg ganz zu schweigen.

Daß die Tatsache, daß die Hochstifte die allgemeine Entwicklung zum frühmodernen Staat mitgemacht haben, zu ihrem Überleben beigetragen hat, ergibt sich schon daraus, daß die evangelisch gewordenen Stifte eben nicht einfach säkularisiert wurden, sondern als sich selbst verwaltende Einheiten unter den evangelischen Dynastien weiterbestanden haben. Es zeigt sich weiter daran, daß beim Neuaufbau teilweise oder ganz vernichteter Hochstifte, etwa bei Hildesheim nach 1557 oder bei Basel nach 1575, sofort mit der Ordnung der Herrschaftsverhältnisse begonnen wurde⁷⁴; beides gehörte offenbar untrennbar zusammen. Es wäre zu untersuchen, ob jene wenigen Stifte, die dann doch schon vor 1648 den Fürstenstaaten nahezu einverleibt wurden, wie Lebus (oder Schleswig), später dann auch die brandenburgischen, sächsischen und die Bistümer im deutsch-französischen Grenzraum, im Ausbau der modernen Staatlichkeit weniger weit fortgeschritten waren als diejenigen Stifte, die bis 1803 bestehen geblieben sind.

3. Die konfessionelle Entwicklung: Grundsätzlich ist zu diesem Komplex zu sagen, daß fast alle Hochstifte, ganz gleich welches Schicksal sie schließlich hatten, Fälle später Konfessionalisierung sind. Man hat dies freilich bis heute immer wieder von der Unentschlossenheit, Unklarheit und Schwäche der Bischöfe her interpretiert – was in manchen Fällen durchaus zutreffen mag; doch widerstreitet dieser Ansicht die Tatsache der Allgemeingültigkeit jener Feststellung, auch dort, wo es tiefreligiöse und seelsorglich aktive Bischöfe gab. Die späte Entscheidung auf dem konfessionellen Streitfeld ist nämlich strukturbedingt: es handelt sich ja bei den Hochstiften um spezifische Territorien, die anders als die weltlichen Fürstentümer fundamental auf den Traditionen des Mittelalters aufgebaut sind und ebenso fundamental von den beiden Hauptmächten der Christenheit abhängig waren, vom Papst und vom Kaiser, von letzterem übrigens noch mehr, da ja im Hochstift der weltliche Teil des Bistums im Vordergrund stand. Deshalb war es selbstverständlich, daß nicht die Hochstiftsherren in den religiösen Streitfragen zu entscheiden hatten, sondern Papst und Kaiser.

In der Tat ist, blickt man genau hin, die Nichtentscheidung der Hochstifte in der Religionsfrage nichts anderes als die selbstverständliche Ent-

H. MAIER – V. PRESS (Hg.), *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit* (Sigmaringen 1989) 137–176.

⁷⁴ BERTRAM (Anm. 1) II, 243–245; W. BROTSCHI, *Der Kampf Jakob Christoph Blarers von Wartensee um die religiöse Einheit im Fürstentum Basel (1575–1608)* (= *Studia Friburgensia* NF 13) (Freiburg/Schweiz 1956) 2–10 und 19–51.

schlossenheit, die Religion so zu verwalten, wie die genannten konstitutiven Mächte dies taten. Karl V. aber und seine Nachfolger, desgleichen auch die Päpste bis zum Trienter Konzil, hielten bekanntlich, und wiederum ganz natürlich, am traditionell katholischen System fest, zweifellos entschlossen und tief innerlich begründet, aber ohne vorerst den Weg zur Konfessionalisierung zu gehen. Eben dies taten die Hochstifte, sowohl Bischöfe wie Domkapitel, nämlich am hergebrachten alten katholischen Glauben festzuhalten, wie dies vor allem der Kaiser tat. Natürlich gab es laue und eifrige Bischöfe, aber im bemerkenswerten Gleichklang verkündeten sie das Wormser Edikt und dann auch die päpstlichen Bullen, verboten die Neuerung in der Religion und blieben auch selbst bei den alten Zeremonien. Mit Ausnahme der Bischöfe von Samland und Pomesanien im Bereich des Deutschen Ordens gibt es keinen Fall des Übergangs eines Bischofs zur Reformation in den ersten Jahrzehnten, und als 1542 Hermann von Wied in Köln, 1543 Franz von Waldeck in Osnabrück, im Niederstift Münster und Minden ihre Reformationsversuche unternahmen (und dabei scheiterten), waren sie im wesentlichen durch Karls V. Politik des mittleren Weges und der konfessionsneutralen Kirchenreform, ganz konkret durch die Reformaufträge des Reichstags von Regensburg 1541 gedeckt. Die deutschen Hochstiftsherren verharteten, so muß man sagen, auf der überkommenen altkirchlichen Tradition, wie Kaiser und Päpste sie interpretierten; sie verharteten auf ihr übrigens auch mit all den alten Gravamina gegen die Kurie, mit den überkommenen Auseinandersetzungen mit Domkapiteln und Ständen und mit dem geringen Bezug zur offiziellen religiösen Praxis, wie dies alles überkommen und jetzt im Klima der Theologenstreitigkeiten doch schon so obsolet geworden war.

Später gab es die alte Kirche, die Papst und Kaiser dargestellt hatten, in dieser Form nicht mehr, seit den Reformpäpsten ab 1555 und seit der Konfessionalisierung des Kaisertums ab 1576/1619 waren die Säulen des alten Kirchentums im Reich nicht mehr vorhanden; nun blieb auch für die Hochstifte tatsächlich nur die eine oder andere Form der Konfessionalisierung übrig. Daß eine Entscheidung also unumgänglich war, ist klar, wie sie ausfiel, warum etwa Münster und Hildesheim katholisch, die ihnen benachbarten Stifte Bremen und Minden evangelisch wurden, das ist eine der Fragen, die der Beantwortung harren. Auch hier braucht man persönliche religiöse Entscheidungen nicht völlig auszuschließen, und daß überragende Persönlichkeiten wie Echter in Würzburg oder Wartenberg in Osnabrück auf der einen, Eberhard Holle, Bischof in Lübeck und Verden, der das letztgenannte Hochstift zu einer Art evangelischem Musterstaat durch Visitationen, Mandate und Errichtung eines Gymnasiums gemacht hat⁷⁵, auf der anderen Seite für das religiöse Schicksal der Stifte wichtig waren, dürfte unbestritten sein. Überpersönliche Entwicklungen sind aber sicher von grö-

⁷⁵ SEHLING (Anm. 70) VII (Niedersachsen II/1) (Tübingen 1963) 135–141.

ßerer Bedeutung. Zuerst wird man auf die geistlichen Dynastien verweisen. Wo konfessionell katholische oder evangelische Fürstenspröbllinge auf die Bischofsstühle gelangt sind und sich darauf halten konnten, war vielfach das Schicksal entschieden, durch die Wittelsbacher für Köln, Lüttich, Münster und Hildesheim, durch die Sachsen für Merseburg, Naumburg und Meißen, durch die Hohenzollern für Magdeburg, die Welfen und die Holsteiner für Bremen, Minden und Verden. Freilich verschiebt diese Feststellung die Frage nur dahin, warum diese denn von den Domherren gewählt worden sind. Hier geben die spezifischen Verhältnisse viele Antworten, doch dürfte die wichtigste im Schutzbedürfnis der Stifte gelegen sein. Für Stifte, die sich von den Herrscherdynastien freihielten, etwa Mainz, Würzburg und Bamberg, wo Angehörige der Reichsritterschaft die Stühle besetzt hielten, Salzburg und Freising, wo der niedere Adel dominierte, Konstanz, wo man zum Teil Bürgerliche als Bischöfe sah, muß man nach anderen Erklärungen suchen, etwa nach der Bedeutung der regionalen Klientel, die am Erhalt ihrer Dom- und Bischofsstellen interessiert war⁷⁶ (doch gab es Domherrenstellen auch im evangelischen Bereich). Blickt man auf die Sicherung durch die Reichsverfassung, von der oben die Rede war, so zeigen sich im königsnahen Bereich im Südosten und Nordwesten mehr katholische Stifte, im königsfernen Nordosten meist evangelische – freilich auch hier mit Ausnahmen wie dem Hochstift Hildesheim, dem es, mitten im welfischen Bereich gelegen, 1648 sogar gelang, das 1523 verlorene Große Stift wieder zu erringen.

Da es hier wohl kaum je völlig überzeugende Erklärungen für jeden Einzelfall geben wird, ist interessanter die Frage nach dem Unterschied nun konfessionell evangelischer und katholischer Hochstifte. Bei grundsätzlich gleicher Ausgangslage und, wie festgestellt wurde, parallelen Entwicklungen zeigen sich im Lauf der Konfessionalisierung nun doch deutliche Verschiedenheiten. Sie betreffen zuerst das Engagement in der Kirchenreform. Ohne Zweifel ist dieses in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zum Teil auch noch bis in die 70er Jahre, bei den evangelischen Hochstiften erheblich größer gewesen; längst bevor man auf katholischer Seite daran denkt, Jesuiten zu berufen, sind höchst aktive Prädikanten und Schulmänner in den evangelischen Stiften am Werk. In den späteren Jahren aber geht die Kraft zu reformerischer Aktivität eindeutig auf die katholische Seite über, die durch die neue Klerikerausbildung in Rom, durch Nuntien und neue Orden jetzt ganz andere und vor allem modernere Möglichkeiten der Kirchenreform hat. Sodann ist der Erfolg im Versuch der flächendeckenden Konfessionalisierung deutlich verschieden. Während es um und nach 1600 vielen katholischen Hochstiften gelingt, die katholische Konfession in ihrem Bereich allein herrschend zu machen (Würzburg, Münster, Köln, Freising usw.), gelang dies zum großen Teil in den evangelischen Hochstif-

⁷⁶ Vgl. SCHINDLING (Anm. 2) 100–103.

ten nicht. Fast immer blieben dort katholische Restbestände bestehen, vor allem bei den Domkapiteln und in den Domkirchen, aber auch in nicht wenigen Klöstern. Der ursprünglich allgemeine altgläubig-katholische Charakter aller Hochstifte wirkte sich hier aus: er ließ sich bei den nun konfessionell katholischen Hochstiften mit den neuen Aktivitäten leicht zur Dekkung bringen, während es in den evangelischen Gebieten zwischen altgläubiger Tradition und neugläubiger Konfessionalisierung stets Spannungen gab. Gerade Bremen, Minden und Halberstadt sind eindrucksvolle Beispiele solcher offiziell evangelischer, aber doch mit vielen katholischen Traditionen behafteter Hochstifte⁷⁷. Weiter zeigt sich bei den katholischen Hochstiften, sowohl den bedeutenden wie Mainz, Würzburg und Salzburg wie auch bei den kleineren, ein bemerkenswerter Neuaufstieg, der nahtlos in die Epoche des Absolutismus und des Barock übergeht; dieser hohe Aufstieg, begünstigt durch den einzigartigen Zusammenfall von kirchlichem und staatlichem Oberhaupt, beruht auf einem neuen Wirksamwerden der alten Verbindung von geistlicher und weltlicher Gewalt, nachdem die reformatorische Anfechtung vorüber ist. Insofern war er durchaus restaurativ, aber in moderner Art, auf höherer Ebene neugefundener Einheit. Um 1600 hat also das katholische Hochstift, wenn sich sein Herr im Sinne des neuen Bischofsideals⁷⁸ bestimmen läßt, eine zukunftsweisende Idee, nämlich den glanzvollen Aufstieg der katholischen Kirche darzutun und mit einer neuen Organisation Staat und Kirche zur Deckung zu bringen, ein Ideal, dem nicht wenige Fürsten mit vollem Ernst nachstrebten und das sie besonders auch im Bereich der Künste sichtbar machen konnten. Das evangelische Hochstift hat nichts dergleichen aufzuweisen; auf dem altgläubigen Fundament frühzeitig durch eine evangelische Kirchenreform neugestaltet, ist es auf dieser Ebene stehengeblieben. Die evangelische Welt hat die Hochstiftsherren ihrer Konfession zwar hingenommen und dann auch begrüßt, aber weder ein evangelisches Bischofsideal noch gar das Ideal eines evangelischen reichsfürstlichen Hochstiftsherren entwickelt – dies war ja auch nicht mehr nötig, da die dynastischen Elekten jetzt andere als kirchenfürstliche Ideale hatten. Anders als die katholischen Stifte hatten um 1600 die evangelischen also keine Zukunft mehr. Man wird allerdings darüber nachsinnen können, ob durch diesen Wiederaufstieg der katholischen Stifte nicht eine Scheinblüte eingeleitet wurde, der dann der Absturz im 18. Jahrhundert folgte, während gewissermaßen die evangelische Seite bereits im 16. Jahrhundert das Mittelalter beendet hätte – doch wäre es wohl kaum zulässig, die Säkularisierung der Welt der Gegenwart für die vergangenen Jahrhunderte als Zielpunkt der Geschichte setzen zu wollen.

⁷⁷ Vgl. F. SCHRADER, Ringen, Untergang und Überleben der katholischen Klöster in den Hochstiften Magdeburg und Halberstadt von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden (Münster 1977).

⁷⁸ REGEN (Anm. 31).

In den Naumburger Statuten vom Jahre 1580, zu einer Zeit, als dort längst kein katholischer Bischof mehr residierte, heißt es über die Eigenschaften künftiger Elekten, daß sie keiner Häresie verdächtig sein dürften und der katholischen oder der evangelischen Religion angehören müßten⁷⁹, und in der Hauptinstruktion Papst Clemens' VIII. von 1597 heißt es über Halberstadt, daß dort seit zwanzig Jahren Heinrich Julius Bischof sei, ein „heretico“ und Sohn eines „heretico padre“, daß aber die katholische Religion nicht nur in der Halberstädter Kathedrale, sondern auch in Kollegiatstiften und Klöstern in Blüte gestanden sei, bis 1591 der Bischof seinen Willen geändert und die Religion gewechselt habe⁸⁰. Beide Stimmen bezeichnen eine Epoche in der Geschichte des Reiches, in der, als letzte Ausläufer der gemeinsamen altchristlichen Vergangenheit, Katholiken und Protestanten im selben Territorium noch zusammengelebt haben, wenn auch kaum mehr sehr friedlich. Dies war auf diese Weise fast nur noch in den hochstiftischen Territorien gegeben. Deren Geschichte, die eine eigenständige in der deutschen Territorienwelt und lange Zeit auch eine eigenständige in der konfessionellen Entwicklung war, braucht nicht idealisiert zu werden, sie hat aber die Vergessenheit, in die sie geraten ist, nicht verdient. Sie wieder in Erinnerung zu bringen, und zwar eben als eigenständige, für beide Konfessionen in vielen Punkten parallele Erscheinung, dazu soll dieser Beitrag dienen.

ANHANG

Die Hochstifte des Reiches 1500 bis 1648

Die folgende Tabelle versucht, für alle Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter einen ersten Überblick mit wichtigen Informationen zu geben: über die bevorzugten Residenzorte, über die Zahl der Reichstage, an denen das Hochstift im Zeitraum von 1521 bis 1582 teilgenommen hat, sei es durch den Bischof selbst oder durch seine Vertreter (nach R. Aulinger, *Das Bild des Reichstags im 16. Jahrhundert*, Göttingen 1980, 361 f.) und, falls einschlägig, über den ungefähren Zeitpunkt des Übertritts des Bischofs zum evangelischen Glauben bzw. über die Regierungszeit evangelischer Bischöfe im Hochstift. Außerdem werden Hinweise auf Säkularisierung oder andere Schicksale gegeben. Angesichts der Vielfalt der historischen Entwicklungen der Hochstifte, ihrer weiten geographischen Streuung, aber auch des sehr unterschiedlichen Bearbeitungsstandes in der historischen Forschung kann die Tabelle nur eine vorläufige Übersicht geben; Verbesserungen und Präzisierungen sind deshalb durchaus möglich.

⁷⁹ HECKEL (Anm. 52) 373.

⁸⁰ KL. JAITNER (Hg.), *Die Hauptinstruktionen Clemens' VIII. für die Nuntien und Legaten an den europäischen Fürstenhöfen 1592 bis 1605*, II (Tübingen 1984) 501.

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
<i>A. Kerngruppe der Hochstifte im Reich</i>					
1. Augsburg	Dillingen	Österreich-Tirol 1646–1665	22		
2. Bamberg	Bamberg	–	24		
3. Basel	Pruntrut	–	14		
4. Bremen- Hamburg (E)	Bremervörde	Braunschweig- Wolfenbüttel 1511–1566; Sachsen-Lauen- burg 1567–1585; Schleswig-Hol- stein 1585–1648	16	1575	1648 säkulari- siert an Schweden
5. Eichstätt	Willibalds- burg bei Eichstätt	–	22		
6. Freising	Freising	Pfalz 1498–1551; Bayern 1566–1612	22		
7. Halberstadt	Gröningen	Ernest. Sachsen 1479–1513; Brandenburg 1513–1566; Braunschweig- Wolfenbüttel 1566–1623; Brandenburg 1625–1648	6	1561	1648 an Brandenburg
8. Hildesheim	Marienburg, Steuerwald	Sachsen-Lauen- burg 1503–1527; Schleswig-Hol- stein 1551–1556; Bayern 1573–1688	14	1551–1556	
9. Köln (E)	Bonn	Bayern 1583–1761	24	1543–1546 1582–1583	
10. Konstanz	Meersburg	Österreich-Tirol 1589–1600	22		
11. Lübeck	Eutin	Schleswig-Hol- stein 1586–1802	7	1555–1559, ab 1561	
12. Lüttich	Lüttich	Österreich 1544–1557; 14 Bayern 1581–1688			

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
13. Magdeburg (E)	Halle	Ernest. Sachsen 1476–1513; Brandenburg 1513–1628; Albert. Sachsen 1628–1680	5	1561	
14. Mainz (E)	Mainz, Aschaffen- burg	Brandenburg 1514–1545	24		
15. Minden	Peters- hagen	Braunschweig- Wolfenbüttel 1508–1528, 1553–1566, 1582–1585; Braunschweig- Lüneburg 1599–1628	13	1582– 1585	1648 (1680) an Brandenburg
16. Münster	Ahaus	Sachsen-Lauen- burg 1508–1532; Braunschweig-Gruben- hagen 1532; Bayern 1585–1650	17		
17. Osnabrück	Iburg	Braunschweig-Gruben- hagen 1508–1532; Sachsen-Lauenburg 1574–1585; Braunschweig- Wolfenbüttel 1591–1623; Bayern 1625–1661	16	1575– 1623	seit 1648 alter- nierend zwi- schen katholi- schen und evan- gelischen (Haus Braunschweig- Lüneburg) Regenten
18. Paderborn	Neuhaus	Hessen-Marburg 1498–1508; Braunschweig-Gruben- hagen 1508–1532; Sachsen-Lauenburg 1577–1585; Bayern 1618–1650	9	1577– 1585	
19. Passau	Oberhaus bei Passau	Bayern 1517–1540; Österreich 1598–1664	21		
20. Regens- burg	Regensburg	Pfalz 1492–1538; Bayern 1579–1598, 1649–1661	21		

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
21. Salzburg (E)	Hohensalzburg bei Salzburg	Bayern 1540–1554	22		
22. Speyer	Philippsburg	–	22		
23. Straßburg	Zabern	Pfalz 1478–1506; Lothringen 1592–1607; Österreich 1607–1662	20		
24. Trier (E)	Koblenz	Baden 1456–1511	24		
25. Verden	Rotenburg	Braunschweig- Wolfenbüttel 1502–1566 und 1586–1623; Dänemark 1623–1629; Schleswig-Hol- stein 1631–1644	12	1566	säkularisiert 1648 an Schweden
26. Worms	Ladenburg	Pfalz 1523–1552	22		
27. Würzburg	Marienberg bei Würz- burg	–	24		
<i>B. Gruppe minderer Stellung im Reich</i>					
1. Brandenburg	Ziesar	Brandenburg ab 1560	1 (1521)	1545	1571/98 an Brandenburg
2. Brixen	Brixen	Österreich 1526–1539; Österreich-Tirol 1591–1600 und 1613–1624	18		
3. Cammin	Kolberg	Pommern 1556–1650	4	1552	1648 an Brandenburg
4. Chiemsee	Salzburg	–	3		Besetzungsrecht durch den Erz- bischof von Salzburg

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
5. Gurk	Gurk	–	–		Besetzungsrecht durch den Erzbischof von Salzburg
6. Havelberg	Wittstock	Brandenburg ab 1548	–	1548	1571 an Brandenburg
7. Lavant	St. Andrä im Lavanttal	–	1 (1545)		Besetzungsrecht durch den Erzbischof von Salzburg
8. Lebus	Fürstenwalde	Brandenburg ab 1555	3	1555	1571/98 an Brandenburg
9. Meißen	Stolpen, Wurzen	Albert. Sachsen ab 1581	4	1559	1581 von Kursachsen administriert
10. Merseburg	Merseburg	Anhalt 1514–1526; Albert. Sachsen 1544–1548 und ab 1561	5	1544–1547, ab 1561	1561 von Kursachsen administriert
11. Naumburg-Zeitz	Zeitz	Pfalz 1517–1547; ab 1564 Albert. Sachsen	7	1541–1542, ab 1564	1564 von Kursachsen administriert
12. Ratzeburg	Schönberg	Mecklenburg 1554–1610; Braunschweig-Lüneburg 1610–1636; Mecklenburg-Güstrow 1636–1648	12	1569	1648 säkularisiert an Mecklenburg
13. Schwerin	Bützow, Warin	Mecklenburg 1516–1603; Dänemark 1603–1633; Mecklenburg-Schwerin 1634–1648	–	1543	1648 säkularisiert an Mecklenburg
14. Seckau	Seckau	–	1 (1541)		Besetzungsrecht durch den Erzbischof von Salzburg
15. Trient	Trient	–	19		

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
<i>C. Gruppe lockeren Kontaktes zum Reich</i>					
1. Besançon (E)	Besançon	–	4		
2. Cambrai (E 1559)	Cateau- Cambresis	Croy 1503–1556	8		seit 1543 unter niederländi- schem Protek- torat
3. Chur	Chur	–	6		
4. Dorpat	Dorpat	–	–		1558 von Ruß- land erobert
5. Genf	Genf, Annecy (1533)	Savoyen 1495–1510 und 1513–1522	–		
6. Kurland	Pilten	Holstein 1560–1583	–	1560	1561 vom säkularisierten Herzogtum Kurland bean- sprucht (polni- sche, z. T. russi- sche Hoheit)
7. Lausanne	Lausanne, Freiburg/ Schweiz (1532)	–	1 (1551)		
8. Metz	Vic	Lothringen 1484–1551 und 1578–1607	7		seit 1552 unter zunehmendem französischem Einfluß, 1648 säkularisiert an Frankreich
9. Ösel-Wiek	Hapsal, Arensburg	Brandenburg- Ansbach 1532–1534; Holstein 1560–1583	–	1560	1648 säkulari- siert durch Herzogtum Kurland
10. Riga (E)	Ronneburg	Brandenburg- Ansbach 1539–1563; Mecklenburg 1563–1569	5	1540	1566 säkulari- siert durch Herzogtum Kurland
11. Sitten	Sitten	–	5		

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
12. Toul	Toul	Lothringen 1517–1524, 1580–1587, 1625–1634	5		seit 1552 unter zunehmendem französischem Einfluß, 1648 säkularisiert an Frankreich
13. Utrecht	Utrecht	Baden 1496–1516; Burgund 1516–1524; Pfalz 1524–1528	1 (1526)		säkularisiert 1527/29 durch Karl V.
14. Verdun	Verdun	Lothringen 1508–1548, 1585–1587, 1593–1661	7		seit 1552 unter zunehmendem französischem Einfluß, 1648 säkularisiert an Frankreich

D. Gruppe ohne Verbindung zum Reich

1. Breslau	Neiße	Österreich-Tirol 1608–1624 Polnischer Wasa 1625–1655	–		
2. Ermland	Heilsberg	–	–		
3. Pomesanien	Riesenburg	–	–	1527	1527 säkulari- siert durch Preußen; 1528–1578 evangelisches Bistum
4. Samland	Fischhausen	–	–	1525	1525 säkulari- siert durch Preußen; 1528–1578 evangelisches Bistum